



Amtsgericht Verden (Aller)

Beschluss

Terminbestimmung

10 K 4/25

01.04.2026

Im Wege der Zwangsvollstreckung zwecks Aufhebung der Gemeinschaft
soll am

Mittwoch, 15. Juli 2026, 10:00 Uhr,

im Amtsgericht Johanniswall 8, 27283 Verden (Aller), Saal 51 (Zwischenbau),

versteigert werden:

Das im **Erbbaugrundbuch** von **Borstel Blatt 374**, laufende Nummer 1 des Bestandsverzeichnisses eingetragene Erbbaurecht, lastend auf dem im Grundbuch von Borstel Blatt 373 eingetragenen Grundstück,

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
1	Borstel	1	82/3	Gebäude- und Freifläche, Borsteler Trift 62	1053

in Abt. II Nr. 1 bis zum 31.12.2071.

Zur Belastung und Veräußerung (mit Ausnahmen) ist die Zustimmung der Grundstückseigentümer erforderlich.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 02.04.2025 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 223.000,00 €

Detaillierte Objektbeschreibung:

Erbbaurecht an Einfamilien-Wohnhaus mit angebauter Garage (Laufzeit bis 31.12.2071), Baujahr Wohnhaus ca. 1973 / Garage ca. 1987 (Kellergarage), Bauweise: Mauerwerk, Satteldach, Garage mit Flachdach, Wohnfläche rd. 190 m² (6 Zi, Kü, 2 Bäder, WC), Reparaturstau am gesamten Gebäude und an den Außenanlagen.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter www.zvg-portal.de
